

Amtsblatt des Reichs-Postamts.

Inhalt. Verfügungen vom 11. Juli 1903, Ergänzung der Bestimmungen über Fernsprechnebenschlüsse; vom 11. Juli 1903, Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung. Nachrichten.

Verfügungen.

Nr. 60. Ergänzung der Bestimmungen über Fernsprechnebenschlüsse.

Berlin, 11. Juli 1903.

Die Bestimmungen über Fernsprechnebenschlüsse vom 31. Januar 1900 (Amtsblatt für 1900 Nr. 8) haben durch den im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Erlaß des Reichskanzlers vom 11. Juli die nachstehende Ergänzung erfahren:

Unter I, 5 ist hinter dem Worte »Gebühren« als neuer Absatz einzuschalten:

Die Einzelgebühren für Gespräche von oder nach Nebenstellen werden fällig, sobald die Verbindung mit den zugehörigen Hauptstellen von der Vermittlungsanstalt ausgeführt worden ist.

Nr. 61. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Berlin, 11. Juli 1903.

Die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 26. März 1900 (Amtsblatt für 1900 Nr. 21) haben durch den im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Erlaß des Reichskanzlers vom 11. Juli die nachstehende Ergänzung erfahren:

Unter Punkt 17 im dritten Absatz ist hinter den Worten »bei einfachen Leitungen an eisernem Gestänge« hinzuzufügen:

und bei Einzeladern in Kabeln;

hinter den Worten »bei Doppelleitungen an eisernem Gestänge« ist einzuschalten:

und bei Doppeladern in Kabeln.